

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Studienfach
Chinese Studies
mit dem Abschluss Master of Arts
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 13. Juli 2017

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2017-45)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	6
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	6
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	6
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	6
3. Teil: Schlussvorschriften	7
§ 10 Inkrafttreten	7
Anlage EV: Eignungsverfahren	8
§ 1 Zweck der Feststellung	8
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	8
§ 3 Eignungskommission	9
§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	9
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	14

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) Das Studienfach Chinese Studies wird von der Philosophischen Fakultät der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Studienfachs Chinese Studies verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- Sprachkompetenzen im modernen Chinesisch auf dem Niveau kompetenter Sprachverwendung in Schrift und Sprache insbesondere im Bereich der forschungsorientierten Ausrichtung des Fachs;
- Sprachkompetenz wahlweise im Klassischen Chinesisch oder modernen Japanisch als chinawissenschaftlich relevante Sprachen;
- vertiefte methodische Kompetenzen wahlweise im sozialwissenschaftlichen oder kulturhistorischen Bereich der Chinawissenschaften;
- die Befähigung zur eigenständigen Recherche in China;
- die Befähigung, eigenständig und kritisch Forschungsprobleme und -desiderate zu erkennen und zu reflektieren, unter Anwendung der Methoden entweder der vormodernen oder modernen Chinaforschung.

(3) ¹Fachsprache ist Englisch, internationale Arbeitsgruppen und Netzwerke, Fachtagungen und Konferenzen werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. ²Auch ein Großteil der Fachliteratur ist ausschließlich in englischer Sprache erhältlich. ³Mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgt die spätere Tätigkeit in einem englischsprachigen Arbeitsumfeld (z. B. in internationalen Forschungseinrichtungen und Organisationen). ⁴Daher ist es unerlässlich, dass Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs absolut sicher in der Anwendung der englischen (Fach-) Sprache sind.

⁵Aufgrund der Ausrichtung des Studienfachs auf das moderne China sind zudem Kenntnisse der modernen chinesischen Sprache zwingend erforderlich, die im Rahmen des Studiums weiter geübt und ausgebaut werden.

⁶Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studiengang werden daher in englischer und chinesischer Sprache durchgeführt.

⁷Abhängig von der Wahl des Schwerpunktbereichs im Unterbereich Additional Language Skills werden zudem Lehrveranstaltungen und Prüfungen (teilweise) in Klassischem Chinesisch (Gudai Hanyu) oder modernem Japanisch durchgeführt.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) In Abweichung von § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Chinese Studies nur jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Pflichtbereich	23		
Modern Chinese		15	
Academic Writing and Resources in Chinese Studies		8	
Wahlpflichtbereich	67		
Additional Language Skills		21	
Gudai Hanyu			0 oder 21
Japanese and Academic Discourse			0 oder 21
Research Focus in Chinese Studies		15	
Transformation in Contemporary China			0 oder 15
Heritage and Innovation			0 oder 15
Elective Courses in Chinese Studies		15	
Chinese Studies in China		16	
Abschlussbereich	30		
<i>gesamt</i>	120		

²Im Wahlpflichtbereich muss im Unterbereich Additional Language Skills entweder der Schwerpunktbereich Gudai Hanyu oder der Schwerpunktbereich Japanese and Academic Discourse vollständig absolviert werden, im Unterbereich Research Focus in Chinese Studies muss entweder der Unterbereich Transformation in Contemporary China oder der Unterbereich Heritage and Innovation vollständig absolviert werden.

³Im Wahlpflichtbereich müssen zudem im Rahmen der jeweils zu erwerbenden ECTS-Punkte mit benoteten Prüfungen versehene Module wie folgt absolviert werden: Im Schwerpunktbereich Gudai Hanyu bzw. im Schwerpunktbereich Japanese and Academic Discourse im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten; im Schwerpunktbereich Transformation in Contemporary China bzw. im Schwerpunktbereich Heritage and Innovation, im Unterbereich Elective Courses in Chinese Studies sowie im Unterbereich Chinese Studies in China im Umfang von jeweils mindestens 8 ECTS-Punkten.

(3) ¹Das Studienfach Chinese Studies hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

²Einige Module umfassen den Erwerb vertiefter Landeserfahrung und vertiefter interkultureller Kompetenz im Forschungskontext; diese Kompetenzen werden in der Regel im Rahmen eines strukturierten und betreuten Auslandssemesters an der Peking University (PKU) erworben.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studienfach Chinese Studies erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen in den folgenden Bereichen aa) bis cc) im jeweils angegebenen Mindestumfang (erworben in der Regel im Rahmen

des in Buchst. a) genannten Erststudiums entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Modern China verwendeten ECTS-Punkte-Schemas):

- aa) 40 ECTS-Punkte im Bereich der modernen chinesischen Sprache, insbesondere die Fähigkeit, Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten Themen zu verstehen, ein Gespräch ohne größere Schwierigkeiten spontan und fließend zu führen, sich schriftlich auf mittlerem Niveau angemessen auszudrücken sowie eigene Vorstellungen und Ansichten begründet und kritisch darzulegen,
- bb) 20 ECTS-Punkte in chinawissenschaftlichen Veranstaltungen,
- cc) 20 ECTS-Punkte aus den Bereichen aa) und bb), erworben an einer chinesischen Hochschule

oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im jeweils entsprechenden Umfang.

Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Studienfachs Modern China mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

- c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) in geeigneter Weise, zum Beispiel durch:
 - aa) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 72 Punkten (internet-based TOEFL-Test) oder
 - bb) das International English Language Test System (IELTS) mit einem Ergebnis von 6,0 oder besser oder
 - cc) ein Cambridge First Certificate in English (FCE) oder
 - dd) eine mindestens befriedigende Note in Englisch (entsprechend mindestens 7 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder
eine ausländische HZB mit nachgewiesenen Kenntnissen der englischen Sprache, die der vorbezeichneten HZB mindestens gleichwertig sind oder
 - ee) den Nachweis, dass bereits eine Ausbildung (insbesondere im Rahmen des unter a) genannten Erststudiums) absolviert wurde mit englischen Sprachkenntnissen auf dem in aa) bis dd) genannten Niveau
- d) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Chinese Studies in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindestkompetenzen (Satz 1 Buchst. b)) und Sprachkenntnisse (Satz 1 Buchst. c)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens einer der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium Chinese Studies nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolg-

reich durchlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Studiums im Studiengang Chinese Studies an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er bzw. sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Chinese Studies einmal wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, insbesondere Bachelor-, zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 130 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,
- b) den Nachweis von zum Zeitpunkt der Bewerbung erworbenen Kompetenzen aus Modulen in den unter Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) vorausgesetzten Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang,
- c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. c),
- d) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Chinese Studies in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Studienfach Chinese Studies mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(5) ¹Für Bewerber und Bewerberinnen, die ihre HZB oder den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

³Für das Master-Studium Chinese Studies sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 der Immatrikulationssatzung spätestens mit Ablauf des ersten Studienjahres Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss für das Studienfach Chinese Studies besteht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO aus 3 Mitgliedern. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Chinese Studies richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Bildung der Noten des Pflicht-, sowie des Wahlpflichtbereichs findet jeweils das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

⁴Im Wahlpflichtbereich wird die Note in den Unterbereichen Additional Language Skills bzw. Research Focus in Chinese Studies aus der Note des jeweils absolvierten Schwerpunktbereichs (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2) ermittelt; wurden in einem Unterbereich beide Schwerpunktbereiche absolviert, wird die bessere Note zugrunde gelegt.

⁵Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für			
				Unterbereich	Bereich	Studienfachnote	Gesamtnote
Pflichtbereich	23					23/120	120/120
Modern Chinese		15			15/23		
Academic Writing and Resources in Chinese Studies		8			8/23		
Wahlpflichtbereich	67					67/120	
Additional Language Skills		21			21/67		
Gudai Hanyu			0 oder 21	0 oder 21/21			
Japanese and Academic Discourse			0 oder 21	0 oder 21/21			
Research Focus in Chinese Studies		15			15/67		
Transformation in Contemporary China			0 oder 15	0 oder 15/15			
Heritage and Innovation			0 oder	0 oder			

			15	15/15			
Elective Courses in Chinese Studies		15			15/67		
Chinese Studies in China		16			16/67		
Abschlussbereich	30					30/120	
<i>gesamt</i>	120						

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Chinese Studies mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

Anlage EV: Eignungsverfahren

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsgangs, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht,
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen
3. sowie der für diesen Masterstudiengang benötigten, in § 4 Abs. 4 Satz 4 bzw. § 4 Abs. 5 Satz 4 dieser Anlage EV beschriebenen Bereichskompetenzen

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertiefte Kompetenzen im Bereich der gesellschaftlichen oder kulturhistorischen Forschung Chinas zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten zu erlangen. ³Die Qualifikation für den Master-Studiengang Chinese Studies setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich im Sommersemester (zum Studienbeginn im darauf folgenden Wintersemester) durch die Eignungskommission für den Studiengang Chinese Studies der Philosophischen Fakultät an der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium Chinese Studies für das jeweils folgende Wintersemester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Chinese Studies festgelegten Form bis zum 15. März an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden.

²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. Juli nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium Chinese Studies erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in § 4 Abs.1 Satz 1 Buchst. a) FSB genannten Erst-Studiengang
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 130 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine einheitliche bzw. zusammengefasste Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen bestandenen Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte

und Prüfungsnoten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin die für das Master-Studium Chinese Studies erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, die sich aus den beiden Inhabern und/oder Inhaberinnen der Lehrstühle für Contemporary Chinese Studies und Kulturgeschichte Ostasiens sowie einem weiteren nach Art. 62 BayHSchG i.V.m. der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Mitglied der Philosophischen Fakultät zusammensetzt.

²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere im Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁶Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt.

²Zunächst findet eine Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

1. wegen besonderer Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin eine Aufnahme in das Master-Studium ohne eine zusätzliche Prüfung gerechtfertigt ist, oder ob
2. aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer zusätzlichen Prüfung erfolgen muss.

³Als besonders qualifiziert gilt,

1. wer einen einschlägigen Erstabschluss mit der Note 1,9 oder besser vorweisen kann, oder
2. wer eine Durchschnittsnote von 1,9 oder besser in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen vorweist, wobei diese Durchschnittsnote auf die folgende Weise gebildet wird:

Zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module, auf die eine der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bedingungen zutrifft, nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den

höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 60 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 60 ECTS-Punkte benötigt werden.

⁴Für den Fall, dass hinsichtlich des an einer anderen Hochschule erworbenen Erstabschlusses (bzw. der dort erzielten Noten) das dort angewendete Notensystem nicht mit dem Notensystem der JMU übereinstimmt, gelten hinsichtlich der Umrechnung der Notensysteme die Regelungen des § 18 Abs. 5 ASPO entsprechend mit der Besonderheit, dass an die Stelle der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Eignungskommission tritt.

(3) ¹Bewerber und Bewerberinnen, deren Eignung gemäß Abs. 2 Satz 3 noch nicht abschließend festgestellt werden konnte, werden zu einer zusätzlichen Eignungsprüfung eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Diese zusätzliche Prüfung wird entweder als mündliche Prüfung in Form eines Auswahlgesprächs durchgeführt (Abs. 4) oder als schriftliche Prüfung in Form eines Auswahltests (Abs. 5); Prüfungssprachen sind Englisch und Chinesisch.

³Die Entscheidung, ob einheitlich für alle Bewerber und Bewerberinnen eines Semesters ein Auswahlgespräch oder ein Auswahltest durchgeführt wird, trifft die Eignungskommission. ⁴Die Entscheidung wird zusammen mit dem Termin für das Auswahlgespräch gemäß Abs. 4 bzw. dem Termin für den Auswahltest gemäß Abs. 5 mindestens zwei Wochen vorab schriftlich bekannt gegeben.

(4) ¹Wird die zweite Stufe des Eignungsverfahrens gemäß Abs. 3 Satz 2 Alt. 1 in Form eines Auswahlgesprächs durchgeführt, so finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

²Das Auswahlgespräch ist eine gemäß § 31 Abs. 2 ASPO benotete (Note: 1,0; 1,3; 1,7 usw.) mündliche Prüfung; sie wird entweder als Einzelprüfung durchgeführt (Dauer ca. 15 Minuten) oder als Gruppenprüfung mit maximal 3 Prüflingen (Dauer ca. 10 Minuten je Prüfling).

³Das Gespräch soll weiteren Aufschluss über die studiengangspezifische Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Master-Studiengang Chinese Studies geben. ⁴Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers bzw. der Bewerberin hinsichtlich

- der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem gegenwärtigen China,
- Schrift und Sprache auf Niveau der Mittelstufe im modernen Chinesisch und
- der methodischen Kompetenz in den Bereichen Sozialwissenschaften und Politikwissenschaften oder Literatur und Geschichte Chinas

überprüft. ⁵Hierdurch soll dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen bzw. ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen.

⁶Es werden folgende Kriterien für die Bewertung herangezogen:

Bereich	Kriterien
Auseinandersetzung mit dem gegenwärtigen China	<p>Kenntnisse insbesondere der Geschichte, Politik und Gesellschaft Chinas im 20. und 21. Jahrhundert</p> <p>Fähigkeit zur Einordnung und Bewertung aktueller politischer und gesellschaftlicher Phänomene</p> <p>Fähigkeit zur Erörterung der vorbezeichneten Themenbereiche in englischer Sprache</p>
Modernes Chinesisch	<p>Fähigkeit, auf der Grundlage der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau der oberen Mittelstufe in den Bereichen Hörverständnis, mündliche Kommunikation und Lesefähigkeit gesellschaftspolitische oder kulturhistorische Texte und Themenfelder zu erschließen und mündlich darzulegen</p>
Methodische Kompetenz in den Bereichen Sozialwissenschaften und Politikwissenschaften oder Literatur und Geschichte	<p>Kenntnisse der aktuellen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Situation Chinas oder der chinesischen Kulturgeschichte</p> <p>Fähigkeit zur Einschätzung der Ursachen, Folgen und Relevanz aktueller politischer, sozialer und wirtschaftlicher Phänomene Chinas oder Fähigkeit zur Einschätzung kulturhistorischer Entwicklungen und Zusammenhänge in China</p> <p>Fähigkeit zur Erörterung der vorbezeichneten Themenbereiche in englischer Sprache</p>

⁷Das Auswahlgespräch wird in der Regel durch einen von der Eignungskommission benannten Prüfenden oder eine von der Eignungskommission benannte Prüfende und einen von der Eignungskommission benannten Beisitzer bzw. benannte Beisitzerin bewertet. ⁸Prüfende können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein, die im Master-Studiengang Chinese Studies Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ⁹Über den Ablauf des Auswahlgespräches ist in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 4 ASPO ein Protokoll anzufertigen.

¹⁰Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden anschließend Punkte nach folgendem Schema vergeben:

- für die Note im einschlägigen Erstabschluss bzw. für die gemäß Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 berechnete Durchschnittsnote (es wird gegebenenfalls die bessere der beiden Noten herangezogen) jeweils 2 Punkte für jedes Zehntel, um das die Note besser als 2,9 ist (Beispiele: 4 Punkte bei der Note 2,7; 10 Punkte bei der Note 2,4) sowie
- maximal 20 Punkte für die im Auswahlgespräch erzielte Leistung nach folgendem Schema:

Note	Punkte	Note	Punkte
5,0	0	2,3	12
4,0	2	2,0	14
3,7	4	1,7	16
3,3	6	1,3	18
3,0	8	1,0	20
2,7	10		

¹¹Die Eignungsprüfung gilt bei Erreichen von insgesamt mindestens 20 Punkten als bestanden und die Eignung für den Master-Studiengang Chinese Studies als nachgewiesen. ¹²Wegen unzureichender Eignung wird abgewiesen, wer weniger als 20 Punkte erreicht hat.

(5) ¹Wird die zweite Stufe des Eignungsverfahrens gemäß Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 in Form eines

Auswahltests durchgeführt, so finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

²Der Auswahltest ist eine gemäß § 31 Abs. 2 ASPO benotete (Note: 1,0; 1,3; 1,7 usw.) schriftliche Prüfung und dauert ca. 60 Minuten; ein Multiple-Choice-Verfahren ist hierbei möglich und richtet sich nach den Regelungen des § 25 ASPO.

³Der Test soll weiteren Aufschluss über die studiengangspezifische Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Master-Studiengang Chinese Studies geben. ⁴Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers bzw. der Bewerberin in folgenden Bereichen hinsichtlich

- der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem gegenwärtigen China,
- Schrift und Sprache auf Niveau der Mittelstufe im modernen Chinesisch und
- der methodischen Kompetenz in den Bereichen Sozialwissenschaften und Politikwissenschaften oder Literatur und Geschichte Chinas

überprüft. ⁵Hierdurch soll dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen bzw. ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen.

⁶Es werden folgende Kriterien für die Bewertung herangezogen:

Bereich	Kriterien
Auseinandersetzung mit dem gegenwärtigen China	Kenntnisse insbesondere der Geschichte, Politik und Gesellschaft Chinas im 20. und 21. Jahrhundert Fähigkeit zur Einordnung und Bewertung aktueller politischer und gesellschaftlicher Phänomene Fähigkeit zur Erörterung der vorbezeichneten Themenbereiche in englischer Sprache
Modernes Chinesisch	Fähigkeit, auf der Grundlage der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau der oberen Mittelstufe in den Bereichen Hörverständnis, mündliche Kommunikation und Lesefähigkeit gesellschaftspolitische oder kulturhistorische Texte und Themenfelder zu erschließen und mündlich darzulegen
Methodische Kompetenz in den Bereichen Sozialwissenschaften und Politikwissenschaften oder Literatur und Geschichte	Kenntnisse der aktuellen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Situation Chinas oder der chinesischen Kulturgeschichte Fähigkeit zur Einschätzung der Ursachen, Folgen und Relevanz aktueller politischer, sozialer und wirtschaftlicher Phänomene Chinas oder Fähigkeit zur Einschätzung kulturhistorischer Entwicklungen und Zusammenhänge in China Fähigkeit zur Erörterung der vorbezeichneten Themenbereiche in englischer Sprache

⁷Der schriftliche Auswahltest wird in der Regel durch eine von der Eignungskommission benannte Kommission aus drei Prüfenden gestellt und bewertet. ⁸Prüfende können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein, die im Master-Studiengang Chinese Studies Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind.

⁹Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden anschließend Punkte nach folgendem Schema vergeben:

1. für die Note im einschlägigen Erstabschluss bzw. für die gemäß Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 berechnete Durchschnittsnote (es wird gegebenenfalls die bessere der beiden Noten herangezogen) jeweils 2 Punkte für jedes Zehntel, um das die Note besser als 2,9 ist

(Beispiele: 4 Punkte bei der Note 2,7; 10 Punkte bei der Note 2,4) sowie

2. maximal 20 Punkte für die im Auswahltest erzielte Leistung nach folgendem Schema:

Note	Punkte	Note	Punkte
5,0	0	2,3	12
4,0	2	2,0	14
3,7	4	1,7	16
3,3	6	1,3	18
3,0	8	1,0	20
2,7	10		

¹⁰Die Eignungsprüfung gilt bei Erreichen von insgesamt mindestens 20 Punkten als bestanden und die Eignung für den Master-Studiengang Chinese Studies als nachgewiesen. ¹¹Wegen unzureichender Eignung wird abgewiesen, wer weniger als 20 Punkte erreicht hat.

(6) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Chinese Studies mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät/Institut für Kulturwissenschaften Ost- und Südasiens – Sinologie)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (23 ECTS-Punkte)											
Modern Chinese (15 ECTS-Punkte)											
04-CS-MC1	2017-WS	Advanced Chinese Texts	Ü(4)	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Chinesisch
04-CS-MC2	2017-WS	Academic Modern Chinese	Ü(8)	10	2		NUM	Klausur (ca.180 Min.)	Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Chinesisch 6) Kursangebot teilweise im Auslandssemester an der PKU (ECLC)
Academic Writing and Resources in Chinese Studies (8 ECTS-Punkte)											
04-CS-AWR	2017-WS	Academic Writing and Resources	S(2)	8	2		NUM	Hausarbeit (ca. 40 S.)	Englisch und Chinesisch		2) Englisch und Chinesisch 6) Kursangebot teilweise im Auslandssemester an der PKU (ECLC)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Wahlpflichtbereich (67 ECTS-Punkte)											
Additional Language Skills (21 ECTS-Punkte)											
Es muss entweder der Schwerpunktbereich Gudai Hanyu oder der Schwerpunktbereich Japanese and Academic Discourse vollständig absolviert werden.											
Gudai Hanyu (0 oder 21 ECTS-Punkte)											
04-CS-GDHY1	2017-WS	Gudai Hanyu Basics	Ü(6)	8	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-GDHY2	2017-WS	Gudai Hanyu Texts 1	Ü(6)	8	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-GDHY3	2017-WS	Gudai Hanyu Texts 2	Ü(3)	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch 6) Kursangebot im Auslandssemester an der PKU (ECLC)
Japanese and Academic Discourse (0 oder 21 ECTS-Punkte)											
04-CS-J1	2017-WS	Basic Japanese	Ü(6)	8	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Englisch und Japanisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Japanisch
04-CS-J2	2017-WS	Japanese for Sinologists	Ü(6)	8	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Englisch und Japanisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Japanisch
04-CS-TCC-PKU3	2017-WS	Recent Questions in China's Academic Discourse	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)	Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Chinesisch 6) Kursangebot im Auslandssemester an der PKU (ECLC)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Research Focus in Chinese Studies (15 ECTS-Punkte)											
Es muss entweder der Schwerpunktbereich Transformation in Contemporary China oder der Schwerpunktbereich Heritage and Innovation vollständig absolviert werden.											
Transformation in Contemporary China (0 oder 15 ECTS-Punkte)											
04-CS-TCC-I	2017-WS	Introduction to Transformation in Contemporary China	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-TCC-RM	2017-WS	Research Methods in Transformation in Contemporary China	S(4)	5	2		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-TCC-SI	2017-WS	Scientific Intensification in Transformation in Contemporary China	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
Heritage and Innovation (0 oder 15 ECTS-Punkte)											
04-CS-HI-I	2017-WS	Introduction to Heritage and Innovation	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-HI-RM	2017-WS	Research Methods in Heritage and Innovation	S(4)	5	2		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-HI-SI	2017-WS	Scientific Intensification in Heritage and Innovation	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
Elective Courses in Chinese Studies (15 ECTS-Punkte)											
04-CS-TCC1A	2017-WS	Contemporary Politics A	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-TCC1B	2017-WS	Contemporary Politics B	S(2)	5	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-CS-TCC2A	2017-WS	Contemporary Society A	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-TCC2B	2017-WS	Contemporary Society B	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-TCC3A	2017-WS	Contemporary Political Economy A	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-TCC3B	2017-WS	Contemporary Political Economy B	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-TCC4A	2017-WS	Societal Modernism and the Transformation of Arts A	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-TCC4B	2017-WS	Societal Modernism and the Transformation of Arts B	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-HI1A	2017-WS	Literature of Late Imperial China A	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-HI1B	2017-WS	Literature of Late Imperial China B	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-HI2A	2017-WS	Cultural History of Late Imperial China A	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-CS-HI2B	2017-WS	Cultural History of Late Imperial China B	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-HI3A	2017-WS	Heritage and Innovation (Song-Qing) A	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-HI3B	2017-WS	Heritage and Innovation (Song-Qing) B	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-HI4A	2017-WS	Material Culture and Archaeology (600-1300) A	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-HI4B	2017-WS	Material Culture and Archaeology (600-1300) B	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-HI5A	2017-WS	Intellectual History of China (900-1600) A	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-HI5B	2017-WS	Intellectual History of China (900-1600) B	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-HI6A	2017-WS	East Asian History (600-1800) A	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch
04-CS-HI6B	2017-WS	East Asian History (600-1800) B	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca.15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Englisch und Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Englisch und Chinesisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-CS-TCC-PKU3	2017-WS	Recent Questions in China's Academic Discourse	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)	Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Chinesisch 6) Kursangebot im Auslandssemester an der PKU (ECLC)
Chinese Studies in China (16 ECTS-Punkte)											
Es wird empfohlen, die Module in Ergänzung des im Unterbereich Research Focus in Chinese Studies absolvierten Schwerpunktbereichs zu wählen.											
04-CS-TCC-PKU1	2017-WS	China's International Relations	S(4)	8	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)	Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Chinesisch 6) Kursangebot im Auslandssemester an der PKU (ECLC)
04-CS-TCC-PKU2	2017-WS	China's Contemporary Society	S(4)	8	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)	Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Chinesisch 6) Kursangebot im Auslandssemester an der PKU (ECLC)
04-CS-HI-PKU1	2017-WS	China's Premodern Literature	S(4)	8	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)	Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Chinesisch 6) Kursangebot im Auslandssemester an der PKU (ECLC)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-CS- HI-PKU2	2017-WS	China's Premodern History	S(4)	8	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)	Chinesisch		1) Bonusfähig 2) Chinesisch 6) Kursangebot im Auslandssemester an der PKU (ECLC)
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-CS- MA	2017-WS	Master-Thesis Chinese Studies		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 80 S.)	Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 7. Juni 2017.

Würzburg, den 12. Juli 2017

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Chinese Studies mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 12. Juli 2017 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Juli 2017 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 2017.

Würzburg, den 13. Juli 2017

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel